

**VERORDNUNG
über Beiträge der Korporation Uri für landwirtschaftliche Bauten**

vom 27. Dezember 1982

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1

¹ Die Korporation fördert mit Beiträgen jene Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft, woran der Kanton Baubeiträge leistet.

² Es handelt sich um Massnahmen, die der Bund in der Regel nicht subventioniert.

Artikel 2

Der Korporationsbeitrag beträgt 5 bis 10 Prozent der Kosten, die der Kanton als beitragsberechtigt anerkennt.

Artikel 3

Die Zuständigkeit des Korporationsrates und des Engeren Rates richtet sich nach der Verordnung über die Finanzkompetenzen.

Artikel 4

¹ Gesuche um einen Beitrag der Korporation sind bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle¹⁾ zusammen mit dem Gesuch um einen Baubeitrag einzureichen.

² Der Kanton leitet die von ihm behandelten Gesuche umgehend an die Korporation Uri weiter.

Artikel 5

¹ Der Korporationsrat bewilligt alljährlich mit dem Voranschlag die Mittel für die Auszahlung der Beiträge.

² Die Zusicherung von Beiträgen soll vom Jahreskredit gemäss Absatz 1 ausgehen und sich in diesem Rahmen halten.

Ältdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Land- und Forstwirtschaftsdirektion